

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

### Erwerb von Software zu Ermittlungszwecken

Die **Kleine Anfrage 2968** vom 25. März 2013 hat folgenden Wortlaut:

Verschiedene deutsche und europäische Hersteller von Sicherheitstechnik und -software sind in der letzten Zeit vermehrt in den Medien negativ beurteilt worden. Einerseits wird ihnen eine Kooperation mit beziehungsweise die Belieferung von diktatorischen Regimen vorgeworfen. Andererseits sind sie in der Kritik, da ihre Software auch in Deutschland die Einhaltung der Gesetznormen nicht uneingeschränkt gewährleistet. Zudem wurde bereits mehrfach eine unzureichende Programmierung von Software festgestellt, die tendenziell dazu geeignet ist, sowohl massiv in die schützenswerte Privatsphäre als auch in die Integrität von informationstechnischen Systemen einzugreifen.

Dennoch haben verschiedene staatliche Stellen auch in Deutschland die Angebote dieser Firmen genutzt. Wie aus Drucksache 5/3966 hervorgeht, machten auch Thüringer Behörden zum Beispiel reichlich Gebrauch von Produkten und Dienstleistungen des Anbieters DigiTask GmbH.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem Umfang haben Behörden Thüringens in den letzten Jahren (seit 2009) Aufträge zur Entwicklung und/oder zum Erwerb von Soft- und Hardware insgesamt erteilt, die direkt Ermittlungszwecken dienen?
2. In welchem Umfang erhielt die Firma DigiTask GmbH seit dem 10. Oktober 2011 Aufträge durch Behörden des Freistaats Thüringen (bitte Einzelaufstellung nach Datum, Behörde, Gegenstand der Lieferung bzw. Leistung, Kostenumfang)?
3. In welchem Umfang erhielt die Firma trovicor GmbH oder ein mit dieser Firma verbundenes Unternehmen Aufträge durch Behörden des Freistaats Thüringen (bitte Einzelaufstellung nach Datum, Behörde, Gegenstand der Lieferung bzw. Leistung, Kostenumfang)?
4. In welchem Umfang erhielten die Firmen Gamma TSE, G2 Systems, Gamma Group oder ein mit diesen Firmen verbundenes Unternehmen bislang Aufträge durch Behörden des Freistaats Thüringen (bitte Einzelaufstellung nach Datum, Behörde, Gegenstand der Lieferung bzw. Leistung, Kostenumfang)?
5. In welchem Umfang erhielt die Firma ipoque GmbH bislang Aufträge durch Behörden des Freistaats Thüringen (bitte Einzelaufstellung nach Datum, Behörde, Gegenstand der Lieferung bzw. Leistung, Kostenumfang)?
6. In welchem Umfang erhielt die Firma Blue Coat Systems Inc. bislang Aufträge durch Behörden des Freistaats Thüringen (bitte Einzelaufstellung nach Datum, Behörde, Gegenstand der Lieferung bzw. Leistung, Kostenumfang)?

7. In welchem Umfang erhielt die HackingTeam S.r.l. bislang Aufträge durch Behörden des Freistaats Thüringen (bitte Einzelaufstellung nach Datum, Behörde, Gegenstand der Lieferung bzw. Leistung, Kostenumfang)?
8. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung dazu, dass die von diesen Firmen entwickelte Sicherheits- und Überwachungssoftware grundsätzlich auch privaten Personen oder Unternehmen zur Verfügung gestellt oder aber durch Dritte missbräuchlich verwendet werden kann?
9. Zur Ermittlung welcher Straftatbestände wurde die in Frage 1 genannte Soft- und Hardware und von welchen Behörden in Thüringen gegebenenfalls schon eingesetzt (bitte einzeln aufschlüsseln)?
10. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die eigenen informationstechnischen Systeme vor einer unbefugten Kompromittierung durch solche Technik beziehungsweise Software (z.B. Deep Packet Inspection, Abschöpfung von Kommunikation durch Unbefugte etc.) zu schützen?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Mai 2013 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die mit dem Verschlussgrad "VS - Nur für den Dienstgebrauch" gekennzeichnete Passage ist nach Auffassung der Landesregierung nicht zur Veröffentlichung in der Parlamentsdokumentation geeignet.

Zu 1.:

Durch Behörden des Freistaates Thüringen wurden 20 Aufträge im Gesamtwert von einer Million Euro erteilt. Ergänzend wird auf die Anlage (VS-NfD) verwiesen.<sup>1)</sup>

Zu 2. bis 7.:

Es wird auf die Anlage (VS-NfD) verwiesen.<sup>1)</sup>

Zu 8.:

Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung von Sicherheits- und Überwachungssoftware wird anhand der Umstände des Einzelfalls zu prüfen sein, inwieweit eine strafrechtliche Verfolgung und/oder Schadensersatzansprüche in Betracht kommen.

Zu 9.:

Der Einsatz von Soft- und Hardware zu Ermittlungszwecken ist gestattet, wenn alle mit deren Einsatz verbundenen Grundrechtseingriffe nach den jeweils einschlägigen strafprozessualen Eingriffsgrundlagen zulässig sind. Diese bestimmen sich nach der Art der jeweiligen Ermittlungsmaßnahme, nicht nach der Art der dabei verwendeten Soft- und Hardware.

Ergänzend wird auf die Anlage (VS-NfD) verwiesen.<sup>1)</sup>

Zu 12.:

Die Landesregierung hat sich bei der Umsetzung einer angemessenen Informationssicherheit auf die Anwendung der Grundschutzkataloge des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) festgelegt. Die Grundschutzkataloge enthalten eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen, die entsprechend der Schutzbedarfseinordnung und des eingesetzten IT-Systems zur Herstellung einer angemessenen Informationssicherheit dienen. Die jeweils aktuellen Maßnahmenkataloge des IT-Grundschutzes können auf der Internetpräsenz des BSI abgerufen werden.

Geibert  
Minister

Hinweis der Landtagsverwaltung:

<sup>1)</sup> Die Anlage zu der Antwort auf die Kleine Anfrage wurde von der Landesregierung als VS-NfD eingestuft und wird daher nicht veröffentlicht.